



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

November 2009

Rundschreiben Nr. 37/2009

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Europarecht; Rechtsprechung des EuGH zur Vergabepflicht sozialer Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem aktuellen Urteil vom 11. Juni 2009 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Vereinbarung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialen Dienstleistungsbereich vergabepflichtig ist.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine gesetzliche Krankenkasse - ohne förmliche Ausschreibung -, Orthopädie-Schuhtechniker zur Abgabe von Angeboten über die Anfertigung und Lieferung von Spezialschuhen aufgefordert. Die Versicherten, die solche Schuhe ärztlich verordnet bekommen, sollen diese unmittelbar von den entsprechenden Orthopädietechnikern erhalten, die Zahlung erfolgt durch die Krankenkassen.

Der EuGH hatte unter Bejahung der öffentlichen Auftraggebereigenschaft gesetzlicher Krankenkassen den Vertrag zwischen der Krankenkasse und den betreffenden Orthopädie-Schuhtechnikern als ausschreibungspflichtigen (Rahmen-)Vertrag im Sinne der europäischen Vergaberechtsrichtlinie (2004/18) bewertet.

Damit hat der EuGH die strittige Frage, ob Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialen Dienstleistungsbereich vergaberechtsrelevant sind, bejaht, ohne auf die besondere Konstellation des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, das für das deutsche Sozialsystem kennzeichnend ist, näher einzugehen.

Im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses ist der Leistungsträger (hier: die gesetzliche Krankenkasse) zur Übernahme der Kosten gegenüber dem Leistungsberechtigten (hier: dem Versicherten) nur verpflichtet, wenn Letzterer die Leistung bei einem Leistungserbringer (hier: Orthopädie-Schuhtechniker) in Anspruch genommen hat, mit dem der Leistungsträger eine entsprechende Vereinbarung über Art, Umfang, Qualität der Leistung sowie ihre Vergütung geschlossen hat. Nach dem dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zugrundeliegendem Verständnis handelt es sich hierbei um aufeinander abgestimmte und nicht um getrennt zu betrachtende Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten. Demgegenüber nimmt der EuGH eine rein bilaterale Betrachtungsweise vor. Er bewertet damit die Vereinbarung des Leistungsträgers mit dem Leistungserbringer, die letztlich zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten erfolgt, als gewöhnlichen Beschaffungsvorgang eines öffentlichen Auftraggebers am Markt.

Relevanz aus bezirklicher Sicht:

Das Urteil des EuGH ist für die Bezirke als Sozialleistungsträger vor allem deshalb bedeutsam, weil es den Anwendungsbereich des Vergaberechts auf soziale Dienstleistungen erstreckt. Bestätigt wird damit die Tendenz, das Vergaberecht im Bereich der Sozialleistungen auszuweiten. So hatte erst im vergangenen Jahr der Bundesgerichtshof kommunale Verträge, die zur Erfüllung der gesetzlichen Notfallrettung und Durchführung von Krankentransporte abgeschlossen worden waren, als vergabepflichtig angesehen.

Das Urteil ist abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0300:DE:HTML>

Mit freundlichen Grüßen



Gihl